



# EXKLUSIV. INFO.

für Funktionärinnen und Funktionäre

St. Pölten, 25. Jänner 2021

## Neuerungen bei den Corona-Hilfen und in der einzelbetrieblichen Investitionsförderung

Nachstehend wird der aktuelle Stand zum „Verlustersatz für indirekt Betroffene in der Landwirtschaft“, zur „COVID-19-Investitionsprämie“ sowie zur „einzelbetrieblichen LE-Investitionsförderung („Regelung der Übergangsjahre“)" dargestellt:

### 1. Verlustersatz für indirekt Betroffene in der Landwirtschaft

Viele landwirtschaftliche Betriebe sind durch die Schließung der Gastronomie und Hotellerie als (indirekte) Zulieferer entweder durch den Wegfall der betrieblichen Absatzmärkte oder durch den Preisverfall besonders schwer betroffen. Mit dem „Verlustersatz für indirekt Betroffene in der Landwirtschaft“ sollen wirksame Maßnahmen zur Unterstützung dieser Betriebe gesetzt werden. Nachstehend werden die bis dato bekannten Rahmenbedingungen dieser Maßnahme zusammengefasst:

- Antragstellung ab 15. Februar 2021
- Betrachtungszeitraum zwischen **Oktober 2020** und **März 2021**
- Vergleichszeitraum zwischen **Oktober 2019** und **März 2020**
- Rückgang des Deckungsbeitrages von zumindest 30%
- Gesondertes Berechnungsmodell für Weinwirtschaft
- Zuschuss von 70% des pauschal ermittelten Einkommensverlustes im betroffenen Betriebszweig aufgrund COVID-19

Insgesamt stehen 60 Mio. € an Gesamtvolumen für diese Unterstützungsmaßnahme zur Verfügung. Die Antragstellung wird über die AMA erfolgen. Weitere Details zu dieser Fördermaßnahme sind noch nicht bekannt und sollen in den nächsten Tagen, spätestens jedoch bis Mitte Februar, ausgearbeitet bzw. veröffentlicht werden. Wir werden nach Bekanntwerden umgehend auf unserer Homepage informieren.

## 2. COVID-19-Investitionsprämie

Die Frist zur Antragstellung für Anträge zur COVID-19-Investitionsprämie läuft, wie mitgeteilt, am 28. Februar 2021 aus.

Im Ministerrat wurde am 20.1.2021 eine Erleichterung im Zusammenhang mit der sogenannten „Ersten Maßnahme“ beschlossen. Die Frist für die „Erste Maßnahme“ (z.B.: Bestellung, Lieferung, Kaufvertrag, Anzahlung...), die den Beginn der Investition kennzeichnet, und nach derzeitigem Stand ebenfalls am 28. Februar 2021 endet, soll um 3 Monate auf 31. Mai 2021 verlängert werden. Diese Verlängerung bedarf jedoch noch einer Änderung der Rechtsgrundlagen.

Diese Ausdehnung der Frist zur Setzung der „Ersten Maßnahme“ um 3 Monate ist zu begrüßen, da dadurch der Zeitdruck bei einigen Vorhaben (z.B. bei Verzögerungen der Baubewilligung, Frist zur kombinierten Nutzung der COVID – Investitionsprämie und der in den Übergangsjahren erhöhten LE-Investitionsförderung für bodennahe Gülleausbringung) genommen werden kann.

Da die notwendige Aufstockung des Budgets formell noch nicht abgeschlossen ist, können derzeit keine Genehmigungen ausgestellt werden. Deshalb werden aktuell alle diese Anträge mit dem Status „positiv entschieden“ versehen.

## 3. LE- Investitionsförderung

Die Programmplanungsperiode wurde um zwei Jahre verlängert und die Programmänderung für diese beiden Jahre ist eingereicht.

Die nachstehend angeführten **begünstigenden** Änderungen, gelten – vorbehaltlich der Genehmigung – für alle Anträge, die **ab 20. Jänner 2021 gestellt werden**.

### **Kostenkontingente:**

Durch eine aliquote Erhöhung kommen daher beispielsweise folgende Kosten zum ursprünglichen Kostenkontingent dazu:

Allgemein: 60.000 € pro bAK bzw. 120.000 € pro Betrieb  
Gartenbau: 120.000 € pro bAK bzw. 240.000 € pro Betrieb

### **Erhöhung des Investitionszuschusses auf:**

40 % für den Erwerb von Geräten zur bodennahen Gülleausbringung inkl. Gülleverschlauchung und von Gülleseparatoren

35 % für besonders tierfreundliche Investitionen in der Schweinehaltung sowie besonders tierfreundliche Systeme in der Putenhaltung  
Dieser Fördersatz ist mit dem Junglandwirtzuschlag kombinierbar.

Folgende **einschränkende** Änderungen sind jedenfalls vorgesehen und gelten für Anträge ab Erlass der Sonderrichtlinie (oder ab dem in der Sonderrichtlinie angeführten Zeitpunkt). Der Erlass der Sonderrichtlinie wird voraussichtlich am Ende des ersten Quartals 2021 erfolgen.

Neubau- Stallbauinvestitionen in die Anbindehaltung von Rindern mit Ausnahme von Klein- und Almbetrieben sind nicht mehr förderbar.

Neubau-Stallbauinvestitionen sind ab 1.1.2022 für die Bereiche Ferkelaufzucht, Schweinemast und Rindermast nur mehr nach gehobenen Tierhaltungsstandard förderbar.

**Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:**

DI Wolfgang Weichselbraun

Tel.: 05 0259 25001, E-Mail: [wolfgang.weichselbraun@lk-noe.at](mailto:wolfgang.weichselbraun@lk-noe.at)